

Ausschnitt
aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein
vom 9. Juni 1960 Nr. 7

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles
„Tallandschaft der Schwartau, nördl. Alt-Techau“.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1184) und des Artikels 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Ermächtigung der Landesregierung Schleswig-Holstein — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (der obersten und höheren Naturschutzbehörde) — verordnet:

§ 1

(1) Das Gelände am Schwartautal im Bereich der Gemeinden Ratekau und Gleschendorf im Kreis Eutin wird in dem unter Abs. 2 genannten Umfange unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat des Kreises Eutin (als untere Naturschutzbehörde) mit grüner Farbe eingetragen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 3 als „Tallandschaft der Schwartau nördlich Alt-Techau“ aufgeführt.

§ 2

(1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu entstellen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung geeignet sind, derartige Veränderungen herbeizuführen, bedürfen meiner Genehmigung.

(2) Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

- a) für die Anlage von Bauwerken jeglicher Art,
- b) für die Anlage von Starkstromleitungen,
- c) für die Anlage neuer oder die Umlegung alter Straßen, Wege und Plätze,
- d) für die Anlage oder Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
- e) für die Durchführung von Meliorationen und Wasserregulierungen, sofern es sich nicht um die Regelung der Vorflutverhältnisse und die Verbesserung von Grundstücks-Binnenentwässerungen durch Gräben und Dränagen handelt,
- f) für die Durchführung von Kahlschlägen und die Aufforstung bisher freier Parzellen.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

(1) Verboten ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes:

- a) die Beseitigung oder Beschädigung der Hecken (Knicks) und Steinwälle, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche sowie die Entnahme von wildwachsenden Pflanzen und Teilen solcher Pflanzen,
- b) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt aller Art außerhalb der von den Gemeinden dafür vorgesehenen Plätze,

c) das Anbringen von anderen Bild- und Schrifttafeln außerhalb geschlossener Ortschaften als solchen, die auf amtliche Anordnung besonders auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

d) das Aufstellen von Verkaufsständen, Buden und Wohnwagen außerhalb geschlossener Ortschaften,

e) das Lagern und Zelten auf anderen als den amtlich ausgewiesenen Zeltplätzen sowie jedes den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere das Wegwerfen von Abfällen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 genehmigen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke der Verordnung nicht widersprechen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes vom 8. September 1952 — Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Eutin 1952 Nr. 5 — außer Kraft.

Eutin, den 9. Juni 1960

Der Landrat des Kreises Eutin
als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAZ. 1960 S. 135

J. S. 4
16
16/17-60

4413 10° 40' 6. L.v. Greenwich 14 Staatsforst 15 16 17

